

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Bell

vom 07.10.2020

Der Gemeinderat Bell hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Bell“ vom 20.05.2019 außer Kraft.

Bell, den 07.10.2020

gez. Stefan Zepp
Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)

ANLAGE ZUR FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

I. VERLEIHUNG VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 1 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Doppelgrabstätte	650,00 EUR
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für	
bb) eine Doppelgrabstätte	26,00 EUR
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.	
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a für	
aa) eine Urneneinzelgrabstätte	450,00 EUR
zuzüglich jeder Buchstabe der Aufschrift	9,00 EUR
zzgl. Nebenkosten	
3. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte als Baumbestattung	725,00 EUR
zuzüglich jeder Buchstabe der Aufschrift	9,00 EUR
zzgl. Nebenkosten	
4. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte	690,00 EUR
zuzüglich jeder Buchstabe der Aufschrift	9,00 EUR
zzgl. Nebenkosten	
5. Verleihung des Nutzungsrechts an einer anonymen Urnengrabstätte	690,00 EUR

REIHENGRABSTÄTTEN

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene	325,00 EUR
--	------------

II. AUSHEBEN UND SCHLIEßEN DER GRÄBER

1. Reihengräber für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	200,00 EUR
b) ab dem vollendeten 14. Lebensjahr	350,00 EUR
2. Wahlgräber	
a) Doppelgrabstellen	350,00 EUR
b) Rasengrabstätten	350,00 EUR
c) Urnenbeisetzungen je Beisetzung	180,00 EUR
d) Urnenbeisetzung bei anonymer Beisetzung	180,00 EUR
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	50 v.H.

III. AUSGRABEN UND UMBETTEN VON LEICHEN UND ASCHEN

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen und vom Friedhofspersonal vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

1. Für die Benutzung einer Aufbahrungszelle und der Einsegnungshalle
bei einer Bestattung auf dem Friedhof

a) pro Tag (außer am Tag der Bestattung)

50,00 EUR

b) am Bestattungstag

100,00 EUR

2. Für die Benutzung einer Aufbahrungszelle vor Überführung auf einen
anderen Friedhof

pro Tag

50,00 EUR